

Statuten

Sektion Zürich

Gegründet 1886

Der Berufsverband der Ingenieure und Architekten in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Zweck, Aufgaben	5
1.1	Name, Rechtsform, Anerkennung.....	5
1.1.1	Sektionsgeschichte.....	5
1.2	Zweck.....	5
1.3	Aufgaben	5
2	Mitgliedschaften	6
2.1	Mitgliederkategorien.....	6
2.2	Aktivmitglieder	6
2.2.1	Aufnahme.....	6
2.2.2	Veteranen (Aktivmitglieder mit reduziertem Beitrag).....	6
2.2.3	Freimitglieder (beitragsbefreite Aktivmitglieder).....	6
2.2.4	Rechte	6
2.2.5	Pflichten	6
2.3	Ehrenmitglieder.....	7
2.3.1	Ernennung.....	7
2.3.2	Rechte und Pflichten	7
2.4	Fördermitglieder.....	7
2.4.1	Aufnahme.....	7
2.4.2	Rechte und Pflichten	7
2.5	Studentenmitglieder	8
2.5.1	Aufnahmen.....	8
2.5.2	Rechte und Pflichten	8
2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
2.6.1	Austritt	8
2.6.2	Tod.....	8
2.6.3	Ausschluss	8
3	Gönner und Sponsoren.....	9
4	Finanzen.....	9
4.1	Mittel	9
4.1.1	Mitgliederbeiträge	9
4.2	Rechnungsjahr	9

4.3	Budget	10
4.4	Haftung.....	10
5	Organisation.....	10
5.1	Organe der Sektion sind:	10
5.2	Urabstimmung.....	10
5.3	Generalversammlung	10
5.3.1	Ordentliche Generalversammlung.....	10
5.3.2	Ausserordentliche Generalversammlung	10
5.3.3	Die Einladung	10
5.3.4	Anträge.....	11
5.3.5	Befugnisse der Generalversammlung	11
5.3.6	Wahlen und Abstimmungen	11
5.4	Vorstand	12
5.4.1	Zusammensetzung	12
5.4.2	Amtsduer und Entschädigung	12
5.4.3	Sitzungen	12
5.4.4	Aufgaben	12
5.4.5	Unterschriftenregelung.....	12
5.4.6	Sekretariat	13
5.4.7	Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband.....	13
5.5	Rechnungsrevisoren	13
5.5.1	Zusammensetzung, Wahl und Amtsduer.....	13
5.5.2	Aufgaben	13
5.6	Delegiertenrat	14
5.6.1	Zusammensetzung	14
5.6.2	Amtsduer.....	14
5.6.3	Sitzungen	14
5.6.4	Aufgaben des Delegiertenrates	14
5.7	Untergruppen	14
5.7.1	Zusammensetzung	14
5.7.2	Organisation	14
6	Schlussbestimmungen	15
6.1	Auflösung.....	15
6.2	Auslegung und Ergänzung	15

6.3	Aushändigung.....	15
6.4	Statutengenehmigung und Inkrafttreten.....	15

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform

1 Name, Zweck, Aufgaben

1.1 Name, Rechtsform, Anerkennung

Unter dem Namen «Sektion Zürich des Schweizerischen Technischen Verbandes STV» (nachstehend «Sektion») besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz beim Sekretariat der Sektion Zürich.

1.1.1 Sektionsgeschichte

Die Sektion Zürich ist am 11. November 1886 als «Sektion Zürich des Vereins ehemaliger Schüler des Technikums Winterthur» gegründet durch Generalversammlungsbeschluss vom 27. Januar 1906 in «Sektion Zürich des Schweiz. Techniker – Verbandes» und durch ausserordentlicher Generalversammlungsbeschluss vom 22. Februar 1949 in «Schweiz. Technischer Verband - STV – Sektion Zürich» umbenannt worden.

1.2 Zweck

- Die Sektion ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome Vereinigung von Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen.
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft auf lokaler und regionaler Ebene.
- Ihr Denken und Handeln sind von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt.
- Sie verpflichtet sich den ethischen Grundsätzen der SATW (Schweiz. Akademie der Techn. Wissenschaften) nachzuleben.
- Sie kommuniziert sowohl mit den innerverbandlichen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend.

1.3 Aufgaben

- Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes bei den Mitgliedern.
- Sie ermöglicht den interdisziplinären Gedankenaustausch unter den Mitgliedern.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder.
- Sie tritt ein für die berufliche und sozialen Interessen der Mitglieder bei anderen Organisationen, bei Behörden und Wirtschaft.

ME sic

- Sie vermittelt gesellschaftliche Zusammenarbeit und fördert die Kollegialität unter den Mitgliedern der Sektion und unterhält Kontakte zum Gesamtverband und zu Partnerverbänden sowie weiteren interessierten Kreisen.
- Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit anderen Sektionen, Fachgruppen und Partnerverbänden koordiniert wahr.
- Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

2 Mitgliedschaften

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Sektion die Mitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion oder an das Generalsekretariat des Gesamtverbandes einzureichen.

2.2.2 Veteranen (Aktivmitglieder mit reduziertem Beitrag)

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen und dem Gesamtverband während mindestens 20 Jahren angehört haben, werden ab Beginn des folgenden Kalenderjahres zu Veteranen und bezahlen einen reduzierten Beitrag.

2.2.3 Freimitglieder (beitragsbefreite Aktivmitglieder)

Zu Freimitgliedern wurden bis 1975 Aktivmitglieder ernannt, die 25 Jahre der Sektion angehört haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Seit der Einführung der Veteranenmitgliedschaft werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

2.2.4 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Sektionsfunktion gewählt werden.

Sie erhalten die Sektionsinformationen auf Kosten der Sektion zugestellt.

2.2.5 Pflichten

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf

gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie können zu den Sektionsveranstaltungen als Gäste eingeladen werden.

Ehrenmitglieder des Gesamtverbandes die der Sektion angehören besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder und sind den Ehrenmitgliedern der Sektion gleichgestellt.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse der Sektion liegt und die dem Gesamtverband als Fördermitglieder angehören, können der Sektion als Fördermitglieder beitreten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Sektion oder an das Generalsekretariat des Gesamtverbandes einzureichen.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Sektionsziele zu unterstützen.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Mc Sic

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahmen

Als Studentenmitglieder können der Sektion die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen an einer Höheren Technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren und den Nachweis über mindestens vier absolvierte Studiensemester erbringen.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Sektion richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen des Gesamtverbandes.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Austritt

Der Austritt aus der Sektion ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Die Studentenmitgliedschaft endet spätestens auf Ende des Kalenderjahres nach dem Studienabschluss.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Sektion.

2.6.2 Tod

Mit dem Tod des Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Sektion zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied bis 30. September des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so kann es per 31. Dezember ausgeschlossen werden und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mahnwesen obliegt dem Generalsekretariat nach dessen Usanzen.

Das Mitglied kann gegen diese Entscheide innert 30 Tagen zuhanden der Generalversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss eines Mitgliedes aus der Sektion, welches auch Verbandsmitglied ist, ist dem Generalsekretariat mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband zieht automatisch den Ausschluss aus der Sektion nach sich. Das Generalsekretariat teilt der Sektion die Gründe für den Ausschluss mit.

3 Gönner und Sponsoren

Den Interessen des STV nahestehende Personen, Fachleute und Unternehmer, die die Bedingungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, sowie Unternehmen, Behörden und andere juristische Personen können ihre Verbundenheit mit der Sektion als Gönner und Sponsoren dokumentieren.

Gönner und Sponsoren, welche die Sektion mit namhaften Beiträgen unterstützen, werden zur Generalversammlung eingeladen und haben beratende Stimme.

Sie sind auch berechtigt an allen Aktivitäten der Sektion teilzunehmen und erhalten die Sektionsinformationen.

4 Finanzen

4.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Andere Einkünfte

4.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge sowie der ausserordentlichen Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen und dem Gesamtverband während mindestens 20 Jahren angehört haben, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres als Veteran einen reduzierten Beitrag. Vorzeitig pensionierte Mitglieder im Gesamtverband melden dies schriftlich bis 31. Oktober des laufenden Jahres beim Zentralverband.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Sektion fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

SIC
MK

4.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das laufende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen.

5 Organisation

5.1 Organe der Sektion sind:

- Die Urabstimmung
- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Delegiertenrat
- Die Rechnungsrevisoren

5.2 Urabstimmung

Eine Urabstimmung muss schriftlich auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag des Delegiertenrates durchgeführt werden.

Solche Beschlüsse stehen über früheren Beschlüssen der Organe der Sektion.

5.3 Generalversammlung

5.3.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

5.3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Delegiertenrat oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung anordnen.

5.3.3 Die Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

MC Sil

5.3.4 Anträge

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Sekretariat schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

5.3.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder des Delegiertenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Auflösen der Sektion

5.3.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Mitglieder derselben kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Sektion betrifft.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

5.4 Vorstand

5.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Aktivmitgliedern der Sektion. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

5.4.2 Amtsdauer und Entschädigung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wiederwählbar.

Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung, deren Höhe durch den Delegiertenrat beschlossen wird.

5.4.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.4.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Sektion
- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Sektion und deren Mitglieder
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Durchführung von Urabstimmungen
- Einberufen der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsitzes
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Vertretung der Sektion nach aussen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Schaffung und Führung von Arbeits- und Projektgruppen
- Kontakte zu Untergruppen
- Information der Mitglieder
- Einberufen des Delegiertenrates

5.4.5 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Der Kassier in finanziellen Belangen im Rahmen der erteilten Kompetenzen einzeln

ME sic

- Für spezielle Aufgabengebiete das zuständige Vorstandsmitglied, sein Stellvertreter oder der Präsident im Rahmen der jeweils erteilten Kompetenzen einzeln

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von 5% der Gesamteinnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des Vorjahres über nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen.

5.4.6 Sekretariat

Der Vorstand kann die rein administrativen Arbeiten einem Sekretariat übertragen.

Die Entschädigung an dieses Sekretariat wird jährlich auf Antrag des Vorstandes im Budget festgelegt und ist monatlich / quartalsmässig auszuführen.

5.4.7 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes in der Sektion zu integrieren.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über:

- Mutationen
- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art, 4.3 der Statuten des Gesamtverbandes

5.5 Rechnungsrevisoren

5.5.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Kontrollstelle wird nicht angerechnet.

5.5.2 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnungen und den Vermögensstand der Sektion.

Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Revisoren Aufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zur Genehmigung vor.

Mc^{sic}

5.6 Delegiertenrat

5.6.1 Zusammensetzung

Der Delegiertenrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, je einem Mitglied des Vorstandes von Untergruppen und mindestens 14 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern.

Der Vorsitz, die Protokollführung sowie die Korrespondenz werden von den betreffenden Vorstandsmitgliedern besorgt.

5.6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

5.6.3 Sitzungen

Der Delegiertenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern.

5.6.4 Aufgaben des Delegiertenrates

- Überprüfen der Ergebnisse von Urabstimmungen
- Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes, wobei mindestens drei für den Vorstand reserviert sein müssen
- Festsetzung des Funktionsentschädigung der Vorstandsmitglieder
- Bewilligung von Beiträgen aus dem Hilfsfond die Fr. 1'000.00 übersteigen.
- Bewilligung von nicht budgetierten Kreditanträgen des Vorstandes bis zu einem Betrag von 10% der Mitgliederbeiträge des Vorjahres

Die Delegierten erhalten ein vom Vorstand festgelegtes Sitzungsgeld.

5.7 Untergruppen

5.7.1 Zusammensetzung

Im Einverständnis des Vorstandes können Mitglieder Untergruppen oder Arbeits- und Projektgruppen bilden. Vom Vorstand der Untergruppe muss mindestens ein Mitglied im Delegiertenrat der Sektion Einsitz nehmen.

5.7.2 Organisation

Die Untergruppen organisieren sich im Rahmen der Sektionsstatuten selbständig.

Die Statuten der Untergruppen sind dem Sektionsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Art der Organisation ist der Vorstand der Sektion zu orientieren.

Die Untergruppen sind finanziell eigenständig.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher stimmberechtigten Aktivmitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung der Sektion bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens.

6.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im Weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

6.3 Aushändigung

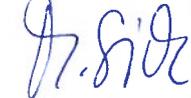
Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

6.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand des Swiss Engineering STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Februar 1998.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Sektion am 5. Juli 2021 genehmigt.

Die Präsidentin



Mirjam Sick

Ein Mitglied des Vorstandes



Marco Knöpfel

Die Statuten der Sektion Zürich wurden vom Zentralvorstand von Swiss Engineering STV anlässlich der Sitzung vom 24. April 2021 genehmigt.

Der Zentralpräsident



Beat Dobmann

Der Generalsekretär



Alexander Jäger

